

Beschluss



des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Nicht-Änderung der DMP-Anforderungen- Richtlinie (DMP-A-RL): Anlage 5 (DMP KHK)

Vom 16. Juli 2020

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2020 folgenden Beschluss zu seiner Richtlinie zur Zusammenführung der Anforderungen an strukturierte Behandlungsprogramme nach § 137f Absatz 2 SGB V (DMP-Anforderungen-Richtlinie/DMP-A-RL) in der Fassung vom 20. März 2014 (BAnz AT 26.06.2014 B3 AT 26.08.2014 B2), zuletzt geändert am 27. März 2020 (BAnz AT 07.04.2020 B4), gefasst:

Die Anlage 5 (Anforderungen an die Ausgestaltung von strukturierten Behandlungsprogrammen für Patientinnen und Patienten mit koronarer Herzkrankheit (KHK)) der DMP-Anforderungen-Richtlinie wird in Bezug auf digitale medizinische Anwendungen nicht geändert.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 16. Juli 2020

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken